

**Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz
Berufsbildung (Prüfungs- und Promotionsreglement für die
Berufsmaturität am Gewerblich-industriellen
Bildungszentrum und am Kaufmännischen
Bildungszentrum)**

Vom 21. November 2005 (Stand 1. Januar 2017)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾,

verfügt:

§ 1 Zuständigkeit

¹ Soweit nicht anders bestimmt, ist im Rahmen dieses Reglements die Leitung der jeweiligen Berufsmaturitätsschule die zuständige Behörde.

² Die Leitung der Berufsmaturitätsschule

- a) entscheidet über die Zulassung zu den Berufsmaturitätsprüfungen;
- b) entscheidet über die Promotionen;
- c) beruft die Prüfungsleitung;
- d) beruft die Expertinnen/Experten;
- e) erlässt Wegleitungen;
- f) * legt die Prüfungsfächer und die Art der Prüfung fest.

§ 2 Prüfungsleitung

¹ Die Prüfungsleitung

- a) organisiert, überwacht und führt die Berufsmaturitätsprüfungen durch;
- b) bezeichnet die zulässigen Hilfsmittel auf Antrag der Examinatorinnen/Examinatoren;

¹⁾ BGS [413.11](#)

- c) entscheidet über Gesuche betreffend Prüfungserleichterungen wegen Behinderung;
- d) entscheidet über Sanktionen und Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsordnung;
- e) * gibt den Kandidatinnen/Kandidaten bis spätestens zwei Monate vor der Berufsmaturitäts-Abschlussprüfung die Informationen gemäss § 1 Bst. f schriftlich bekannt.

§ 3 Prüfungsnotenkonferenz

¹ Der Prüfungsnotenkonferenz gehören die Leitung der Berufsmaturitätsschule, die Prüfungsleitung und die Examinatorinnen/Examinatoren der betroffenen Abschlussklassen an.

² Der Entscheid über das Bestehen der Berufsmatura wird auf Antrag der Leitung der Berufsmaturitätsschule von der Prüfungsnotenkonferenz gefällt.

³ Der Entscheid kann im Zirkularverfahren gefällt werden.

§ 4 Promotionskonferenz

¹ Der Promotionskonferenz gehören die Leitung der Berufsmaturitätsschule und die Lehrpersonen, die während dem Semester unterrichtet haben, an.

² Die Promotionskonferenz nimmt unter dem Vorsitz der Leitung der Berufsmaturitätsschule die Schlussbeurteilung vor und stellt das Promotionsergebnis fest.

³ Die Schlussbeurteilung und die Festsetzung der Semesternote kann im Zirkularverfahren vorgenommen werden.

§ 5 Promotion

¹ Für die lehrbegleitenden Modelle und berufsbegleitenden Teilzeitmodelle gelten die Promotionsvorschriften gemäss Art. 17 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung¹⁾. *

² Beim einjährigen Vollzeitmodell für gelernte Berufsleute kann die Promotion vom ersten ins zweite Semester nur definitiv erfolgen. Wer nicht promoviert wird, muss die Schule verlassen.

§ 6 Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfungen

¹ Die mündlichen Prüfungen werden von Examinatorinnen/Examinatoren (Fachlehrpersonen) und Expertinnen/Experten abgenommen. Die schriftlichen Prüfungen werden von Examinatorinnen/Examinatoren abgenommen.

¹⁾ [SR 412.103.1](#)

² Die Expertinnen/Experten sind in der Regel externe Fachleute. Bei der Auswahl sind die Dozentinnen/Dozenten der Fachhochschulen angemessen zu berücksichtigen.

³ Examinatorinnen/Examinatoren und Expertinnen/Experten bewerten unverzüglich im Anschluss an die mündlichen Prüfungen beziehungsweise im Anschluss an die Korrektur der schriftlichen Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen die Prüfungsleistungen und legen gemeinsam die Prüfungsnoten fest.

§ 7 Prüfungsverfahren

¹ Den Kandidatinnen und Kandidaten ist das Prüfungsverfahren vor Beginn der Prüfungen schriftlich zu erläutern.

§ 8 * ...

§ 9 * Interdisziplinäre Projektarbeit

¹ Eine Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist obligatorischer Bestandteil der Berufsmaturität.

² Die IDPA wird mit Gesamtnote und Titel der IDPA im BM-Abschlusszeugnis ausgewiesen. *

§ 10 Abwesenheit

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen an den Prüfungen nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich der Leitung der Berufsmaturitätsschule oder der Prüfungsleitung zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund wird im entsprechenden Fach die Note 1 erteilt.

§ 11 Behinderung

¹ Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinn von Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG)¹⁾ sind der Prüfungsleitung bei Ausbildungsbeginn unter Beilage eines Arztzeugnisses bzw. Gutachtens einzureichen. Eine nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

¹⁾ SR [412.10](#)

§ 12 Widerhandlung gegen die Prüfungsordnung

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche gegen die Prüfungsordnung verstossen, aus eigenem Verschulden eine Prüfung bzw. einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgegebenen Prüfungsort erscheinen, wird im betreffenden Fach bzw. Prüfungsteil die Note 1 erteilt.

² Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf Gesuch der Kandidatin/ des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kandidatin/der Kandidat trägt die Kosten der Nachprüfung bis maximal Fr. 500.– pro Fach.

³ § 16 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungs-gesetz Berufsbildung (Regelung der Lehrabschlussprüfungen)²⁾ gelten sinngemäss.

§ 13 Weitere Bestimmungen

¹ Die Leitung der Berufsmaturitätsschule stellt ihren Lernenden Unterlagen zur Verfügung, aus welchen sie die massgebenden Bestimmungen des Bundes und Kantons betreffend Berufsmaturitätsprüfungen und Promotion entnehmen können.

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Für die vor dem 1. August 2007 begonnenen Berufsmaturitäts-Lehrgänge gilt das bisherige Recht. *

§ 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm vorangegangenen und widersprechenden Erlasse aufgehoben.

²⁾ BGS [413.112](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.11.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 28, 539
22.10.2007	01.08.2007	§ 1 Abs. 2, f)	eingefügt	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 1, e)	eingefügt	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 8	aufgehoben	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 9	totalrevidiert	GS 29, 367
22.10.2007	01.08.2007	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 29, 367
22.11.2016	01.01.2017	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2016/051
22.11.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2016/051

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	21.11.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 28, 539
§ 1 Abs. 2, f)	22.10.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 367
§ 2 Abs. 1, e)	22.10.2007	01.08.2007	eingefügt	GS 29, 367
§ 5 Abs. 1	22.10.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 367
§ 5 Abs. 1	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/051
§ 8	22.10.2007	01.08.2007	aufgehoben	GS 29, 367
§ 9	22.10.2007	01.08.2007	totalrevidiert	GS 29, 367
§ 9 Abs. 2	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/051
§ 14 Abs. 1	22.10.2007	01.08.2007	geändert	GS 29, 367